



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 59/05 HAL

Verkündet am 23. November 2005

Templin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn S M
- 2. der Frau C S

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. Günter Kröber & Daniel Wintzer,
Gohliser Straße 2, 04105 Leipzig,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

Beigeladen:

Herr Peter Franzsack, Ostdeutscher Ring 15, 49419 Wagenfeld,
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Valerius & Menke,
Wilhelm-Külz-Straße 15, 06108 Halle,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2005 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, des Richters am Verwaltungsgericht Schade, die Richterin Ohlbrecht sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Schönbrodt und den ehrenamtlichen Richter Herr Löffler für R e c h t erkannt:



Die Bescheide des Beklagten vom 19. Dezember 2003 werden aufgehoben.

Der Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Das Flurstück 613/60, Flur 9, Gemarkung S , steht im gemeinschaftlichen Eigentum der Kläger. Das östlich angrenzende Flurstück mit der Flurstücksnummer 609/60, Flur 9, Gemarkung S , ist Eigentum des Beigeladenen.

Im November 1997 versetzte der Beigeladene den Grenzzaun zu Lasten der Kläger. Dies begründete der Beigeladene mit der bestandkräftigen Grenzfeststellung des Grundstückes seines östlichen Grundstücksnachbarn. Aus der Flurkarte ergebe sich zudem, dass sein Grundstück von der östlichen Grenze an der Seeseite 10 m und an der Straßenseite 10,20 m breit sei. In dem hierzu geführten Zivilrechtsstreit vor dem Amtsgericht Eisleben – 21 C 197/98 – und dem Landgericht Halle – 1 S 135/99 – wurde der Beigeladene am 15. Oktober 1999 verurteilt, den Grundstücksbesitzstand der Kläger wiederherzustellen und zwar dergestalt, dass die zum Grundstück des Beigeladenen bestehende Grenze in ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird. Insbesondere war der Ende November 1997 errichtete Zaun mitsamt den im Boden eingebrachten Pfählen zu entfernen und an der Seeseite um 60 cm und an der Wegseite um 30 cm in Richtung Osten freizuräumen, mit der Maßgabe, dass damit auch durch gleichzeitige Exmittierung des Baukörpers die Grundstückseinfahrt egalisiert und die am Seeufer vorgenommene Landbefestigung wieder bis zum Grenzverlauf zurückgeführt wird.

Im Februar 1998 beantragte der Kläger zu 1) als Vertreter der damaligen Grundstückseigentümerin, Frau B bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten die Erteilung eines Lageplans mit Maßen für deren Grundstück. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 4. März 1998 mit der Begründung ab, dass eine Bemaßung für das Flurstück 613/60 aufgrund unzureichenden Vermessungszahlenwerkes nicht möglich sei. Zur Klärung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen wurde auf eine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt verwiesen.

Der Beigeladene stellte am 13. April 1999 bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) L einen Vermessungsantrag. Dieser entsprach dem Antrag durch Vermessung am 28. Juni und 29. November 1999 sowie Durchführung eines Grenztermins am 20. Dezember 1999. Das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung gab der ÖbVermIng der Rechtsvorgängerin der Kläger – die im Grenztermin nicht anwesend war – mit Bescheid vom 21. Dezember 1999 schriftlich bekannt. Die Skizze, die der Niederschrift über den Grenztermin beigelegt war, zeigt einen Grenzverlauf, der das klägerische Haus durchtrennt. Daraufhin legte der Kläger zu 1) als Bevollmächtigter von Frau B am 14. Januar 2000 Widerspruch gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung ein. Das damalige Katasteramt Zeitz wies Herrn ÖbVermIng L an, die im Zusammenhang mit der Grenzfeststellung erforderliche Grenzermittlung zu prüfen. Im Ergebnis dieser Überprüfung stellte dieser bei einem zweiten Grenztermin am 24. Juli 2001 fest, dass keine zweifelsfreie Entscheidung möglich sei, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf nicht ausreichten. Herr ÖbVermIng L hob seine Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung daraufhin mit Bescheid vom 30. Juli 2001 auf. Die Rücknahme der Verwaltungsakte gab er den Klägern bekannt, die zwischenzeitlich als Eigentümer eingetragen worden waren. Am 6. und 7. August 2001 erklärten die Kläger Rechtsbehelfsverzicht. Gegenüber dem Beigeladenen erging unter dem 25. Februar 2002 ein Ablehnungsbescheid zur beantragten Grenzfeststellung mit der Begründung, dass die Bestimmungselemente nicht ausreichten, um die Lage der Flurstücksgrenzen zweifelsfrei feststellen zu können.

Das vormalige Katasteramt Hettstedt kennzeichnete die betroffene Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster mit dem Amtsvermerk „Streitige Grenze“ und einer gestrichelten Linie und gab dies den Klägern mit Bescheiden vom 21. Mai 2003 und 28. Mai 2003 bekannt.

Am 30. Mai 2003 legten die Kläger im Wesentlichen mit der Begründung Widerspruch ein, die falsche Argumentation des Vermessungsingenieurs sei kommentarlos übernommen worden und damit die Ungesetzlichkeit in das Verfahren wieder eingeführt. Werde auf Nutzungsgrenzen abgestellt, müsse dies auf alle Flurstücke angewandt werden.

Das Katasteramt Hettstedt gab die Fortführung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte ohne ausdrückliche Bezugnahme auf den Widerspruch den Klägern mit Be-

scheiden vom 19. Dezember 2003 erneut bekannt. Aus dem im Anhang beigefügten Liegenschaftsbuch ergibt sich unter freier Text der Zusatz „Aufhebung streitige Grenze zum Flurstück 609/60 Blatt-Nr. 15/2003“. Der streitige Grenzverlauf der auf den 18. Dezember 2003 datierten Liegenschaftskarte verläuft durch das Haus der Kläger.

Am 15. Januar 2004 haben die Kläger bei Gericht Klage erhoben.

Sie tragen vor, der Bescheid sei formell rechtswidrig, weil er keinerlei Begründung enthalte. Darüber hinaus sei er auch materiell rechtswidrig. Das Grundstück habe sich von 1931 mit einer Unterbrechung von 1984 bis 1995 in Familienbesitz befunden und habe stets eine feste Einfriedung gehabt. Der Vermerk „Aufhebung streitige Grenze zum Flurstück 609/60, Blatt-Nr. 15/2003“ sei nicht ausreichend, weil es keine streitige Grenze gebe. Der Beigeladene habe vergeblich versucht den Grenzverlauf zu Lasten des Klägers zu versetzen. Der Beklagte habe dem Kläger zu 1) mündlich mitgeteilt, dass die Vermessung auf einer Luftbildaufnahme beruhe. Inwieweit dies eine Abweichung des mehr als 70 Jahren begründeten Grenzverlaufs rechtfertigen solle, sei unverständlich. Die bisherigen Streitigkeiten seien von der Beklagten nicht berücksichtigt worden. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 4. März 1998, mit dem die Erteilung eines Lageplanes aufgrund unzureichenden Vermessungszahlenwerkes abgelehnt worden ist, habe sich für die Beklagte ergeben müssen, dass der Grenzverlauf nicht streitig sei. Ferner folge die materielle Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheides daraus, dass die Fortführung des Liegenschaftskarte nunmehr eine Grenze auf der Grundlage der von Herrn ÖbVermIng L zurückgenommenen Vermessung vorsehe.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Beklagten vom 19. Dezember 2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Fortführung der Nachweise des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Vermessung habe nicht stattgefunden, weil die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung zurückgenommen worden seien. Die im Anschluss daran angefochtene Eintragung „streitige Grenze“ sei gelöscht und die bestehende Darstellung des Liegenschaftskatasters vor der Vermessung des Herrn ÖbVermIng L übernommen worden. Damit sei der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden. Ein Verwaltungshandeln

liege nicht vor. Das eigentliche Klagebegehren, die Festlegung des Grenzverlaufs, könne aufgrund Versagens des Liegenschaftskatasters nicht erreicht werden.

Der Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

Aufgrund der Rücknahme der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sowie der Löschung des Amtsvermerks „streitige Grenze“ fehle es den Klägern an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters sei nicht formell rechtswidrig, weil sich die Begründung aus den Anlagen des Bescheides ergebe, i. Ü. sei eine Begründung nachgeholt werden. Eine unrechtmäßige Grenzverschiebung liege nicht vor.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat teilweise in dem aus dem Tenor ausgewiesenem Umfang Erfolg.

Streitgegenstand sind lediglich die Bekanntgaben der Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 19. Dezember 2003 und nicht die mit Widerspruch vom 30. Mai 2003 angefochtenen Bescheide über die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Dies hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung klargestellt und entspricht auch dem schriftsätzlich angekündigtem Antrag.

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft. Denn die angegriffenen Veränderungen im Liegenschaftskataster stellen sich als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG-LSA dar. Veränderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters, welche – wie hier – den Verlauf der Flurstücksgrenzen betreffen, sind als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, weil damit der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für den Betroffenen geändert wird (vgl. VG Halle, Urteil vom 14. Mai 2004 – 5 A 57/03 HAL; Kummer/Möllering, VermKatG LSA, 2. Auflage 2002, § 12 Ziff. 4.2.1).

Auch im Übrigen ist die Klage zulässig. Insbesondere haben die Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis. Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutz-

verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulässig abgewiesen werden muss (Kopp/Schenke, a. a. O., Vorb § 40, Rn. 30). Die Löschung des Amtsvermerkes „streitige Grenze“ führt nicht zum Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses. Denn mit der Anfechtung der Bekanntgabe der Löschung des Amtsvermerkes und der damit einhergehenden Liegenschaftskarte, die eine feststehende Grenze zwischen den Flurstücken 613/60 und 609/60 kennzeichnet, verfolgen die Kläger ein rechtsschutzwürdiges Interesse. Der Inhalt des Liegenschaftskatasters begründet zumindest eine tatsächliche Vermutung, dass die Grenze zwischen den Flurstücken wie dargestellt verläuft.

Zwar handelt es sich bei den Bescheiden vom 19. Dezember 2003 nicht, wie von dem Beklagten vorgetragen, um eine Abhilfeentscheidung, sondern um einen Widerspruchsbescheid mit neuem Regelungsinhalt.

Die Bescheide vom 19. Dezember 2003 sind zwar nicht ausdrücklich als Widerspruchsbescheide gekennzeichnet. Nach Überzeugung der Kammer stellen die Bescheide inhaltlich aber eine Entscheidung über den Widerspruch der Kläger gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 21. und 28. Mai 2003 dar. Denn es wird zum einen auf die mit Bescheid vom 21. und 28. Mai 2003 im Liegenschaftsbuch des Flurstückes 613/60 vorgenommene Eintragung „streitige Grenze zum Flurstück 609/60“ durch den Zusatz „Aufhebung streitige Grenze zum Flurstück 609/60“ Bezug genommen. Zum anderen ist in der erneuerten Liegenschaftskarte zwischen den Flurstücken 613/9 und 609/60 anstelle einer gestrichelten Linie eine durchgezogene Linie eingezeichnet. Da die Regelungen mit Bescheid vom 21. und 28. Mai 2003 und 19. Dezember 2003 nicht selbständig nebeneinander bestehen bleiben konnten, ergibt sich aus der Sicht eines objektiven Empfängers, dass die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 19. Dezember 2003 an die Stelle der zuvor bekannt gegebenen Fortführung vom 21. und 28. Mai 2003 treten sollte. Die Kläger hatten mit ihrem Widerspruch die „streitige Grenze“ angegriffen, die nach der neuerlichen Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht mehr fortbestand. Mithin stellt die Bekanntgabe vom 19. Dezember 2003 zugleich eine Entscheidung über den Widerspruch dar.

Eine Abhilfeentscheidung kann darin dennoch nicht gesehen werden, weil mit der Streichung des Vermerkes „streitige Grenze“ und der Einzeichnung einer durch das Haus der Kläger verlaufenden Grenze dem Begehren der Kläger, eine unstreitige Grenze östlich ihres Hauses in die Liegenschaftskarte einzutragen, gerade nicht vollumfänglich Rechnung getragen. Vielmehr geht die Bekanntmachung der Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 19. Dezember 2003 über den Gegenstand des Widerspruchsverfahrens hinaus, indem eine neue Festlegung der Grenze erfolgt. In diesen Fällen ist der Streit um die sog. ^{Verbesserung} reformatio in peius nicht von Bedeutung. Denn nur soweit der Streitgegenstand des Widerspruches reicht, kann sich auch die Frage der Zulässigkeit der Verschlechterung der Rechtsposition des Widerspruchsführers im Widerspruchsverfahren stellen. Die

Zulässigkeit der Regelung richtet sich dann nach dem einschlägigen Landesorganisationsrecht und dem materiellen Verfahrensrecht (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 14. Auflage, § 68 Rn. 10, m. w. N.).

Die Klage ist auch begründet. Die Bescheide des Katasteramtes _____ vom 19. Dezember 2003 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Soweit die Kläger vortragen, die Behörde sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, vermag dies zwar keine formelle Rechtswidrigkeit begründen. Dabei kann es offen bleiben, ob ein solcher Verstoß tatsächlich vorliegt. Denn jedenfalls wurde eine mögliche formelle Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte durch den Vortrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG LSA geheilt.

Der angefochtene Bescheid widerspricht aber materiellem Recht.

Ausgangspunkt der materiell-rechtlichen Prüfung ist § 1 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), zuletzt vor Erlass des Bescheides vom 19. Dezember 2003 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130). Danach oblag zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses beider Bescheide die Führung des Liegenschaftskatasters mit den dazu erforderlichen Vermessungen den Vermessungs- und Katasterbehörden. Zuständig für die Führung des Liegenschaftskatasters waren nach Nr. 23 Pkt. 1 a) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 28. April 1997 „Organisation und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden“ (MBI. S. 888) die Katasterämter für ihren Amtsbezirk. Mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. August 2004 (GVBl. LSA S. 486) ist das vormalige Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt“ (VermGeoG LSA) umbenannt worden. Das nach § 3 des Änderungsgesetzes am 10. August 2004 in Kraft getretene Vermessungs- und Geoinformationsgesetz bestimmt in § 1 Abs. 1 nunmehr, dass die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes obliegt, also dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, welches deshalb in diesem Verfahren auch passivlegitimiert ist.

Nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VermKatG LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften – also Flurstücke und Gebäude – nach. Das sich hieraus ergebende Buchungsgebot ist umfassend und ausnahmslos, so dass eine Buchungspflicht besteht. Es handelt sich um ein auf Aktualität verpflichtetes öffentlich-rechtliches Register (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 11 Ziff. 2.1.2, 2.1.4, 3.4.1).

Die Anpassung des Liegenschaftskatasters an die aktuellen Verhältnisse beruht vorliegend auf der von dem Beigeladenen am 13. April 1999 beantragten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Nach §§ 11, 16 VermKatG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze mit einem besonderen Vermerk zu versehen, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann und infolge dessen die Grenzfeststellung zu unterbleiben hat. Die in ihrem Verlauf unsichere Flurstücksgrenze wird im Vermessungszahlenwerk als „streitige Grenze“ bezeichnet und in der Liegenschaftskarte durch eine entsprechend abgehobene Darstellung gekennzeichnet (Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Ziff. 5.2.4.3). Diese Voraussetzungen liegen vor, so dass die Fortführung des Liegenschaftskatasters entsprechend zu veranlassen war.

Der ÖbVermL stellte eine durch das Haus der Rechtsvorgängerin der Kläger verlaufende Grenze fest und markte diese ab. Auf den Widerspruch der Rechtsvorgängerin der Kläger fand ein erneuter Grenztermin statt, in dem der ÖbVermL seinen Verwaltungsakt Grenzfeststellung und Abmarkung zurücknahm und die Grenzmarken entfernte. Er stellte fest, dass die zwischen den Flurstücken 609/60 und 613/60 zunächst festgestellte und abgemarkte Grenze nicht nachgewiesen ist und vor ihrer Festlegung und Vermessung einer privatrechtlichen Abstimmung bedarf. Bezüglich des Ergebnisses dieses zweiten Grenztermins erklärten die Kläger Rechtsbehelfsverzicht. Dem Antragsteller der Liegenschaftsvermessung, also dem Beigeladenen, wurde durch gesonderten Ablehnungsbescheid mitgeteilt, dass eine erneute Grenzfeststellung aufgrund nicht eindeutiger Zuordnung zwischen den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und der Örtlichkeit unterbleibt.

Sowohl der Ablehnungsbescheid gegenüber dem Beigeladenen als auch das Ergebnis des zweiten Grenztermins sind bestandskräftig. Es liegt ein sog. „Versagen des Liegenschaftskatasters“ vor. Mit dem Hinweis auf die streitige Grenze im Liegenschaftsbuch und der Darstellung der Grenze als gestrichelte Linie, also als nicht feststehende Grenze ist die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters mit Bescheiden vom 21. und 28. Mai 2003 rechtmäßig.

Der unsichere, durch Amtsvermerk als „streitig“ gekennzeichnete Flurstücksgrenzverlauf hält die Grenzfestlegung öffentlich-rechtlich offen und kann nur privatrechtlich geklärt werden (§ 16 Abs. 3 VermKatG LSA). Dies gilt auch für den Fall, dass im Rahmen einer Grenzfeststellung über den örtlichen Verlauf einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, d. h. bestehenden Flurstücksgrenze keine zweifelsfreie Entscheidung möglich ist

und sich die Beteiligten auch nicht über einen bestimmten Grenzverlauf einigen. Es ist nicht Aufgabe der Katasterverwaltung, über mögliche Verschiebungen von Eigentums-
grenzen und daraus resultierende Streitigkeiten zwischen den Eigentümern zu entschei-
den. Anders als im Grenzfeststellungsverfahren, das durch das Gebot der Katastermäßi-
gkeit (nicht der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit) gekennzeichnet ist und in dem nur ka-
tastermäßige Nachweise statthaft sind, kann der Grenzverlauf im Zivilrechtsweg auch
durch andere Beweismittel nachgewiesen werden (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 24. April
1994 – 1 M 18/94; VG Gera, Urt. v. 25. Juli 2001 – 4 K 816/98 GE; Kummer/Möllering, a.
a. O., § 16 Ziff. 5.2.4).

Ein solche zivilrechtliche Regelung ist indessen nicht in dem Urteil des Landgerichtes
Halle vom 15. Oktober 1999 (vorgehend Amtsgericht Eisleben) zu sehen. Selbst soweit
die Tenorierung den Passus enthält, dass die „bestehende Grenze in ihren ursprünglichen
Zustand versetzt wird“, stellt dies nur auf den tatsächlichen Verlauf des Zaunes ab. Das
Urteil beruht allein auf Besitzschutzansprüchen und stellt auf Seite 4 ausdrücklich klar,
dass die Verurteilung keinerlei Aussage darüber enthält, wie weit das Grundstückseigen-
tum des Beigeladenen reicht.

Da entsprechend diesen Ausführungen an der Fortführung des Liegenschaftskatasters mit
streitiger Grenze – wie in den Ausgangsbescheiden – festzuhalten war, erweist sich der
Bescheid vom 19. Dezember 2003 als rechtswidrig. Er entbehrt einer rechtlichen Grund-
lage. Denn die Rechtsfolgen einer nicht zweifelsfreien Feststellung des Verlaufes einer
Flurstücksgrenze sind in § 4 DVO VermKatG LSA abschließend geregelt. Nach nicht er-
wiesener Angabe des Beklagten entspricht die durch das Haus der Kläger verlaufende
Grenze den Darstellungen der Liegenschaftskarte im Jahre 1996, so dass der ursprüngli-
che Zustand wiederhergestellt worden sei. Selbst wenn dies zuträfe, bestand keinerlei
Veranlassung, diese Grenze in das Liegenschaftskataster aufzunehmen und den Vermerk
„streitige Grenze“ aufzuheben. Denn mit der Bekanntgabe eines früheren Zustandes,
wurde nicht „kein Verwaltungshandeln“ – so der Beklagte – vorgenommen. Dieser Auffas-
sung steht die zwischenzeitlich durchgeführte Vermessung durch den ÖbVerming, die
Rücknahme der Grenzfeststellung und Abmarkung sowie die in Konsequenz dessen er-
folgte Feststellung der Widersprüchlichkeit zwischen den örtlichen Gegebenheiten und
dem Liegenschaftskataster entgegen. Der Nachweis einer Grenze, die ausweislich der
Vermessung streitig ist, widerspricht der Aufgabe des Liegenschaftskatasters, das öffent-
lichen Glauben genießt und Beweis für jedermann begründet (vgl. Kummer/Möllering, a.
a. O., § 11 Ziff. 2.1.3).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Dabei ent-
spricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO den Beigeladenen an der Kos-
tentragung zu beteiligen und seine eigenen Kosten nicht für erstattungsfähig zu erklären,
weil dieser einen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch dem Prozesskostenrisiko
ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Ohlbrecht

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), -GKG a.F. -, der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren – wie in diesem Fall – gilt (§§ 72 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 – BGBl. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Ohlbrecht

Ausgefertigt:

Halle, 29. November 2005



Kamp, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle